

## Statuten

(Einfachheitshalber gilt die männliche Form für jegliche Art von Geschlecht)

### Firma und Sitz

Artikel 1:

Unter der Firma mit der Bezeichnung Energiewendegenossenschaft des Kt. Freiburg (EWG-FR) / Société coopérative de transition énergétique du canton de Fribourg (Autovoltaic-FR) besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Rue de Prachaboud 6, 1661 Le Pâquier.

### Zweck

Artikel 2:

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und zugunsten ihrer Mitglieder die Förderung und Realisierung von Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von erneuerbarer Energie.

Artikel 3:

Die Genossenschaft kann Photovoltaik- und andere Energieerzeugungs- und Energieverteilanlagen erstellen, betreiben und unterhalten, (Dach-)Flächen zur Installation von Photovoltaik- und anderen Anlagen mieten sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

Artikel 4:

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen einrichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie Grundstücke erwerben, veräussern und dinglich belasten.

Artikel 5:

Die Genossenschaft kann Beratungen und andere Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz auch Dritten anbieten. Sie kann namentlich auch Selbstbauende organisieren und beraten.

### Mitgliedschaft

Artikel 6:

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Wer über die Genossenschaft eine PV-Anlage baut, wird automatisch Mitglied der Genossenschaft und verpflichtet sich auch, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen. Beitrittsgesuche von Personen, die keine PV-Anlage über die Genossenschaft gebaut haben, sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die GV.

Artikel 7:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, respektive bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 8:

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck und wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### Artikel 9:

Der Austritt ist frühestens nach einem ganzen Kalenderjahr möglich und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; die Anteilsscheine werden zum effektiven Wert, höchstens jedoch zum Nominalwert zurückbezahlt. Es gilt der Wert, der von der GV für das laufende Geschäftsjahr festgestellt wurde. Ein Austritt aus der EWG-FR ist erst nach Abarbeiten der geschuldeten Stunden oder entsprechender Abgeltung der nicht geleisteten Stunden möglich. Ein positives Stundenguthaben kann nach Antrag an die Verwaltung ausbezahlt werden. Siehe Tarifblatt.

#### Artikel 10:

Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

### Organe

#### Artikel 11:

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Verwaltung (V)
- die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird (RS)

### A Die Generalversammlung

#### Artikel 12: Befugnisse GV

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums, bestehend aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten oder aus Co-Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden
- Erlass von Reglementen

#### Artikel 13: Einberufung GV

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die GV wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Während dieser Zeit liegen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht auf. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

#### Artikel 14: Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

#### Artikel 15: Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

#### Artikel 16: Abstimmung und Wahlen

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

### **B Die Verwaltung**

#### Artikel 17: Anzahl Mitglieder

Die Verwaltung besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern. Die Verwaltungsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

#### Artikel 18: Kompetenzen / Art der Abstimmung

In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie setzt sich mindestens aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten zusammen, die Bildung eines Co-Präsidiums ist möglich. Sie bestimmt die Mitglieder, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.

#### Artikel 19: Spezialkommissionen / Fachpersonen

Die Verwaltung ist berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Sie kann ihnen verschiedene Aufgaben übertragen und vergibt Mandate an Fachpersonen. Diesen kommt beratende Stimme zu.

### **C Die Revisionsstelle**

#### Artikel 20: Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

#### Artikel 21: Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

## Finanzen

### Artikel 22: Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine (AS) von CHF 500.-
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Darlehen
- Aufschlag auf Material und Dienstleistungen
- Allfällige Überschüsse der Erfolgsrechnung

### Artikel 23: Anteilsscheine und Reingewinn

Die Anteilscheine werden nicht verzinst. Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der Energieproduktion oder zu Energiesparmassnahmen
- zur Speisung des Reservefonds

### Artikel 24: Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, wobei der erste Abschluss auf den 31. Dezember 2023 zu erstellen ist.

## Schlussbestimmungen

### Artikel 25: Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, wobei E-Mail auch als schriftliche Form akzeptiert wird.

### Artikel 26: Statutenänderung / Auflösung

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Im Falle einer Auflösung werden die Anteilscheine zum Nominalwert zurückvergütet und ein allfälliger Gewinn einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Genossenschaft nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff OR.

### Artikel 27: Inkraftsetzung

Diese Statuten sind durch die konstituierende GV vom 04.11.2022 angenommen worden und treten mit der Annahme in Kraft

### Artikel 28: Sprache

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Für die Auslegung ist der französische Text massgebend.

Für die Genossenschaft  
Le Pâquier, den 1. Jan. 2023

Co-Präsident  
Jean-Daniel Goetschi

Co-Präsident  
Remo Bösch